



**Lesefassung der Richtlinie zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise in der Stadt Senftenberg/Zly Komorow
(Hilfspaket Corona-Krise 2020 – Wirtschaft und Hygiene)**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	
§ 1 Rechtsgrundlagen	2
§ 2 Zuwendungsberechtigte	2
§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 4 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendungen	3
§ 5 Antragsverfahren	4
§ 6 Bewilligungsverfahren	4
§ 7 Auszahlungsverfahren	5
§ 8 Rückzahlungsverpflichtung	5
§ 9 Verwendungsnachweis	5
§ 10 Schlussbestimmungen	5
§ 11 In-Kraft-Treten	6

Einleitung

Die Corona-Pandemie hat seit ihrer Ausbreitung in Deutschland seit März dieses Jahres gravierende Folgen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben.

Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen, Gastronomie, Tourismus- und Gastgewerbe verzeichnen z. T. erhebliche Umsatzaufälle bei fortlaufenden Kosten, viele Arbeitnehmer sind auf Kurzarbeit gesetzt, Solo-Selbständige, Freischaffende sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert, Vereine und Initiativen in der Wahrnehmung ihrer gemeinnützigen Betätigung stark eingeschränkt. Trotz sofortiger, großzügiger Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Brandenburg, droht auch angesichts der Fortdauer der Pandemie eine nachhaltige Schwächung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg hat am 6. Mai 2020 ein "Corona-Hilfspaket" beschlossen.

Ziel des „Hilfspaketes Corona-Krise 2020 – Wirtschaft und Hygiene“ ist eine schnelle Unterstützung aller in Folge der Corona-Krise in eine finanzielle Notlage geratenen Unternehmen sowie die Übernahme von Aufwendungen für corona-bedingte Schutz- und Hygienemaßnahmen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen bilden:

- das Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 32 Abs. 1 Satz 1,
- die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV), in der aktuell geltenden Fassung,
- Beschluss 016/20 der Stadtverordnetenversammlung Senftenberg.

§ 2 Zuwendungsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

(1) Erste Säule: Wirtschaft

1. Gewerbetreibende, die in Senftenberg mit ihrem Hauptsitz gewerberechtlich angemeldet sind,
2. Selbständig Tätige, die ihren Hauptsitz in Senftenberg haben.

(2) Zweite Säule: Hygiene

alle unter Absatz 1 dieses Paragraphen Genannten.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem "Corona-Hilfspaket" sind:

Nachweis einer corona-bedingten existenzgefährdeten Notlage in Verbindung mit einer Erklärung an Eides statt.

(2) Zuwendungsvoraussetzungen für die unter § 2 Abs. 1 Genannten (Wirtschaft) sind über den § 3 Abs. 1 hinaus:

1. Die zur Verfügung gestellten Hilfen vom Land und Bund wurden beantragt und beschieden. Der Bewilligungsbescheid ist vorzulegen.
2. Ein Anteil von mindestens 60 von Hundert der Vollzeitstellen (Stichtag ist der 01.02. 2020) einbegriffen zu Vollzeitstellen aufsummierte Teilzeitstellen - sich in Kurzarbeit befindet/ befunden hat und insoweit betriebsbedingte Kündigungen noch nicht in größerem Ausmaß erfolgt sind.
3. Das Unternehmen ist von der Krise und den damit einhergehenden Umständen besonders betroffen und es wird mit einem Rückgang des Jahresumsatzes um einen Anteil von mindestens 15 von Hundert gerechnet.

Für Einzelunternehmer trifft § 3 Abs. 2 Nr. 2 nicht zu.

(3) Zuwendungsvoraussetzungen für die Erstattung corona-bedingter Schutz- und Hygiene-Maßnahmen sind ausschließlich:

1. Der Nachweis (Kaufbelege) seit dem 01.03.2020 entstandener zweckentsprechender Kosten, sofern diese nicht bereits durch Dritte beglichen wurden.
2. Ein entsprechender Antrag kann unabhängig von Anträgen gemäß § 3 Abs. 2 gestellt werden.
3. Von einer solchen Zuwendung ausgenommen sind Verbraucher-, Lebensmittel- und Baumärkte, Bäcker, Arztpraxen, Apotheken sowie alle Firmen, die nicht aufgrund der Eindämmungsverordnung geschlossen werden mussten sowie Privathaushalte und Privatpersonen.

(4) Zuwendungsberechtigte im Sinne des § 2, welche im Jahr 2020 eine finanzielle Unterstützung beantragt oder beantragt und erhalten haben, können ab 01.01.2021 durch einen erneuten Antrag eine weitere Zuwendung erhalten. Über die Höhe dieser Zuwendung entscheidet die Vergabekommission.

§ 4 Art, Form, Umfang und Höhe der Zuwendungen

(1) Bereitgestellt werden für

- | | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Erste Säule: Wirtschaft | 300.000 Euro |
| 2. Zweite Säule: Hygiene | 50.000 Euro. |

(2) Als Berechnungsgrundlage für die unter § 2 Abs. 1 Genannten (Wirtschaft) werden die Gewerbesteuerbescheide aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 sein, bzw. der Mittelwert der in den jeweiligen Jahren gezahlten Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Dabei kommt ein Zwei-Stufen-Modell zur Anwendung:

1. Zunächst wird auf die Gewerbesteuer bis 20.000 € ein Anteil von 30 von Hundert gewährt.
2. Auf die Gewerbesteuer über 20.000 € wird darüber hinaus in einer zweiten Stufe ein Anteil von 5 von Hundert gewährt.

Ein Höchstsatz zu 1. und 2. von 15.000 € wird nicht überschritten.

3. Bei Unternehmen, welche 2016, 2017 oder/ und 2018 nicht wirtschaftlich aktiv waren oder bei selbständig Tätigen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2, die aufgrund ihrer Rechtsform keine Gewerbesteuern zahlen, aber im Sinne des Förderziels relevant und von der Krise im besonders hohen Maß wirtschaftlich betroffen sind, kann eine angemessene Einzelfall-Entscheidung über eventuelle Unterstützungs-Maßnahmen getroffen werden.

Ein Höchstsatz zu 3. von 2.000 € wird nicht überschritten.

(4) Für die unter § 2 Abs. 2 Genannten (Hygiene) gilt:

Für nachgewiesene Schutz- und Hygienekosten werden pro Antragsteller Aufwendungen von 70 von Hundert erstattet, maximal bis zu 3.500,00 Euro.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie wird ausschließlich auf Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt. Es wird ein Antrag entsprechend den Zuwendungsvoraussetzungen wie folgt zur Verfügung gestellt:
 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Hilfspaket Corona-Krise 2020 „Wirtschaft und Hygiene“
- (2) Anträge sind bis spätestens 31.07.2021 bei der Stadt Senftenberg einzureichen. Es dürfen ausschließlich die jeweils gültigen veröffentlichten Antragsformulare verwendet werden. Diese sind bei der Stadt Senftenberg oder unter www.senftenberg.de/... abrufbar.
- (3) Die Stadt Senftenberg ist berechtigt, weitere Informationen oder Nachweise von den Zuwendungsempfängern anzufordern, sofern dies zur Beurteilung des Antrags notwendig ist. Diese sind innerhalb von einer Woche nachzureichen.
- (4) Mehrfachanträge bzw. sich überschneidende Anträge gemäß dieser Vergabe-Richtlinie sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Beantragung eines Zuschusses zu corona-bedingten Aufwendungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen (§ 3 Abs. 3).

Für den Antrag (Wirtschaft und Hygiene) gilt zudem:

1. Antragsteller müssen ihre Zuwendungsberechtigung durch Vorlage der Gewerbeanmeldung, eines Auszuges aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregisters, der Anmeldung beim Finanzamt oder vergleichbarer Unterlagen nachweisen.
2. Bestätigung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen innerhalb von 3 Kalenderjahren.
3. Erklärung, ob weitere Fördermittel/ Zuschüsse anderer Bewilligungsstellen eingenommen werden/ eingenommen worden sind.
4. Datenschutzerklärung.
5. Antragsteller müssen ihre Zuwendungsberechtigung für Hygieneaufwendungen durch Belege über die seit dem 01.03.2020 entstandenen Kosten nachweisen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt mittels schriftlicher Vereinbarung.
- (2) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel obliegt einer Vergabekommission, welche sich aus den Stadtverordneten des Ausschusses für Wirtschaft, Strukturentwicklung und Universität zusammensetzt. Die Vergabekommission tagt in einer nicht öffentlichen Sitzung und wird vom Ausschussvorsitzenden geleitet.
- (4) Über den Antrag wird in der Reihenfolge des Eingangs bei der Stadt entschieden.
- (5) Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden, ist die Ablehnung zu begründen.

- (6) Wenn alle durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Senftenberg für die Zuwendungen zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln aufgebraucht sind, muss auch bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen und Einhaltung der Antragsfrist eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

§ 7 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt nach Bekanntgabe der Vereinbarung ausschließlich per Banküberweisung.

§ 8 Rückzahlungsverpflichtung

Die Stadt Senftenberg behält sich eine Rückforderung der Hilfszahlung bis zum 30.06.2021 für den Fall vor, wenn bei der Beantragung unrichtige Angaben gemacht worden sind oder die ausgezahlten Zuwendungen höher ausgefallen sind als die wirtschaftlichen Einbußen (Überkompensation).

§ 9 Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis für die gemäß dieser Richtlinie ausgereichten Zuwendungen ist nicht erforderlich.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.
- (2) Zuwendungen werden nur nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gewährt.
- (3) Im Jahr 2020 nicht ausgezahlte Mittel aus dem „Hilfspaket Corona-Krise 2020“ werden in das Haushaltsjahr 2021 zum selben Verwendungszweck zu übertragen.
- (4) Ansprüche aus dieser Vereinbarung können nicht auf Dritte übertragen werden.
- (5) Innerhalb der Vereinbarung kann die Stadt Senftenberg festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Stadt Senftenberg hinzuweisen ist.
- (6) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Richtlinie werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung ist durch den Bürgermeister regelmäßig über den Fortgang der Umsetzung des Förderprogramms zu informieren.

§ 11 In-Kraft-Treten des „Hilfspaket Corona-Krise 2020“ und der vorliegenden Richtlinie

Das „Hilfspaket Corona-Krise 2020“ und die dazugehörige Richtlinie treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.